

**Gegenstand: Dr. Stefan Makk, 8047 Graz**

**Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes nach §40 Abs 2 Wohnhaus Makk,**  
Gst. Nr. 159/3 und 159/6, EZ 94, KG 66119 Greith

## **Kundmachung und Ladung**

### **zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **20.12.2022** hat **Dr. Stefan Makk** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes nach §40 Abs 2 Wohnhaus Makk** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **Gst. Nr. 159/3 und 159/6, EZ 94, KG 66119 Greith** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Montag, 23.01.2023, um 15:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **8442 Kitzreck im Sausal** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mst. Josef Fischer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kitzreck im Sausal zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde [www.kitzreck-sausal.at](http://www.kitzreck-sausal.at) unter dem Menüpunkt **Amtstafel** kundgemacht wird.

Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: [www.kitzreck-sausal.at](http://www.kitzreck-sausal.at) bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

**Ergeht an:**

Bauwerber/ Grundeigentümer: **Dr. Stefan Makk, 8042 Graz**

Verfasser der Projektunterlagen: Gangoly & Kristiner Architekten ZT GmbH, 8010 Graz

Nachbarn: -

Sachverständige: BM Ing. Michael Kuss, Msc., 8505 St. Nikolai i.S.

Verhandlungsleiter: Mst. Josef Fischer

Der Bürgermeister

Mst. Josef Fischer